

24. 1. Was ist in § 91 des preussischen Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 unter der „schließlichen Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand“ zu verstehen?

2. Erfordernisse der Zustellungen nach § 13 des genannten Gesetzes.

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. Juni 1908 i. S. R. (Rl.) w. preussischen Fiskus (Bekl.). Rep. III. 2/08.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Der Kläger bekleidete als auf Lebenszeit angestellter Staatsbeamter die Stelle eines Wertmeisters bei der Strafanstalt in Ratibor. Sein Gehalt betrug einschließlich der Mietsentschädigung jährlich 1852 *M.* Auf Grund eines ärztlichen Gutachtens wurde gegen ihn das Verfahren auf unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand eingeleitet. Durch Verfügung des Ministers des Innern vom 20. August 1906 wurde er vom 1. Dezember 1906 ab mit einer Pension von 744 *M.* jährlich in den Ruhestand versetzt. Hiergegen erhob er den Rekurs an das Staatsministerium. Der Rekurs wurde durch Beschluß vom 27. Februar 1907 zurückgewiesen. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von dem Beklagten Fortzahlung seines Gehalts für die Zeit vom 1. Januar bis 1. August 1907, während der Beklagte ihm auf diese Zeit nur die Pension gezahlt hat. Der Kläger beruft sich für seinen Anspruch auf § 91 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852, wonach „dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, das volle Gehalt bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt wird, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist“. Der Kläger versteht diese Bestimmung dahin, daß der Beschluß des Staatsministeriums vom 27. Februar 1907, der ihm am 5. April 1907 zugestellt worden ist, als die schließliche Verfügung seiner Pensionierung angesehen werden müsse; der Beklagte hingegen vertritt den Standpunkt, daß die schließ-

liche Verfügung der Pensionierung bereits in der Verfügung des Ministers des Innern vom 20. August 1906 enthalten sei, die dem Kläger am 27. August 1906 zugestellt worden sei. Der Kläger wiederum bestreitet die Gültigkeit dieser Zustellung.

Das Berufungsgericht hat die Klage, abgesehen von einigen Zinsansprüchen, die dem Kläger wegen Verspätung in der Pensionzahlung zuerkannt sind, abgewiesen.

Mit der Revision rügt der Kläger in erster Linie Verletzung des § 91 des Gesetzes vom 21. Juli 1852. Die Rüge ist nicht begründet. Der Zusammenhang des Gesetzes ergibt, daß als die schließliche Verfügung, von deren Zustellung an der in § 91 bestimmte Zeitraum zu rechnen ist, nicht die Rekursentscheidung des Staatsministeriums, sondern die Verfügung des dem Beamten vorgelegten Ministers anzusehen ist, durch die die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand gemäß § 90 Abs. 1 ausgesprochen wird. Das Verfahren der Zwangspensionierung beginnt nach § 89 in allen Fällen mit einer „Eröffnung“ an den Beamten, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Erhebt der Beamte innerhalb bestimmter Frist keine Einwendungen gegen die Eröffnung, so wird über seine Pensionierung in derselben Weise verfügt, als wenn er sie selbst nachgehucht hätte (§ 92 Abs. 1). Erhebt er aber Einwendungen, so entscheidet bei den nicht vom König ernannten Beamten der vorgelegte Minister über die Pensionierung (§ 90 Abs. 1). In diesem Falle steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium offen (§ 90 Abs. 2). In beiden Fällen aber dauert die Zahlung des vollen Gehalts innerhalb des in § 91 bestimmten Zeitraums fort, der nach dem Tage zu berechnen ist, an welchem dem Beamten die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird (§ 92 Abs. 2 und § 91). Die „schließliche Verfügung“ der Pensionierung bildet also den Gegensatz zu der das Verfahren einleitenden „Eröffnung“. Es ist diejenige Verwaltungshandlung gemeint, die nach staatsrechtlichen Grundsätzen die Rechtsstellung des Beamten verändert, ihn aus dem Dienststande in den Ruhestand versetzt. Das geschieht durch die in § 90 Abs. 1 bezeichnete Verfügung des Ministers. Daß noch eine Nachprüfung im Rekursverfahren stattfindet, ändert an der Wirksamkeit der Verfügung nichts; wird der Rekurs zurückgewiesen, so bleibt sie bestehen, wie sie wirksam vorher schon bestanden hat.

Nach den ausführlichen Darlegungen, die das preussische Obergericht in seiner Entscheidung vom 1. Mai 1874 (Bd. 72 S. 107 flg.) über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegeben hat, erklärt sich der Ausdruck „schließliche Verfügung“ in § 91 daraus, daß man in den parlamentarischen Verhandlungen über den Gesetzesentwurf, der in § 98 im Anschlusse an das frühere Recht die Dauer der Gehaltszahlung ausdrücklich nach dem Zeitpunkte bestimmte, in dem die Verfügung des Verwaltungschefs dem Beamten bekannt gemacht wurde, den § 64 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der Richter usw., vom 7. Mai 1851 in das Gesetz vom 21. Juli 1852 übernommen hat. In § 64 ist der Ausdruck „schließliche Verfügung“ gebraucht, um damit die Verfügung zu bezeichnen, durch welche der vorhergehende gerichtliche Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand zur Ausführung gebracht wird. In den Verhandlungen der Kommission der zweiten Kammer ist ausdrücklich betont worden, daß diejenige Verfügung maßgebend sein müsse, durch die die Pensionierung wirklich erfolgt (Stenographische Berichte der zweiten Kammer 1850/51 Bd. 3 Anl. S. 340). Somit bestätigt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, daß die Rekursentscheidung des Staatsministeriums als die schließliche Verfügung im Sinne von § 91 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nicht in Betracht kommt. In dieser Auffassung des Gesetzes befinden sich Rechtslehre und Rechtsprechung in Preußen mit der Verwaltungspraxis in Übereinstimmung (vgl. v. Rheinbaben, Die preussischen Disziplinargesetze, § 90 Anm. XII, § 91 Anm. I und die dort gebrachten Nachweise). Sie ist um so mehr gerechtfertigt, als auch für die (nicht vom Kaiser ernannten) Reichsbeamten gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 67 des Reichsbeamtengesetzes das Vierteljahr fortdauernder Gehaltszahlung durch den Zeitpunkt bestimmt wird, in welchem dem Beamten die Entscheidung der obersten Reichsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist, ohne daß dabei auf den zulässigen Rekurs (§ 66 des Reichsbeamtengesetzes) an den Bundesrat Rücksicht genommen wird. Aus § 90 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 und § 30 Abs. 3 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, die die Revision für sich anführen zu können glauben, lassen sich begründete Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung des § 91 nicht herleiten.

Demnach ist für den Kläger und seinen Gehaltsanspruch die Verfügung des Ministers des Innern vom 20. August 1906 maßgebend, vorausgesetzt, daß sie ihm in rechtswirksamer Weise zugestellt worden ist. Letzteres hat das Berufungsgericht bejaht. Der Kläger erhebt hier den Vorwurf, daß das Berufungsgericht den § 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 verletzt habe.

Auch dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben. Die Verfügung des Ministers ist dem Kläger am 27. August 1906 in der Weise mitgeteilt worden, daß ihm die Urschrift laut eines vom Vertreter des Strafanstaltsdirektors und dem Vertreter seines Sekretärs mit ihm am 27. August 1906 aufgenommenen Protokolls, welches der Kläger unterschrieb, ausgehändigt worden ist. § 13 des Gesetzes verlangt für eine gültige und wirksame Mitteilung oder Zustellung, daß sie „demjenigen, an den sie ergeht, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder daß sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werde, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte“. Unter den für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen sind die jeweils zur Zeit der Vornahme der Zustellung geltenden Formen für gerichtliche Zustellungen zu verstehen, demnach für den vorliegenden Fall gemäß § 37 St.P.D. die Formen der Zustellung von Amts wegen in den §§ 208 flg. B.P.D. Der Kläger hält diese Formen in mehrfacher Hinsicht für nicht gewahrt: es sei ihm keine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, sondern die Urschrift der Verfügung übergeben worden; die Übergabe sei nicht in der durch § 211 B.P.D. vorgeschriebenen Weise bewirkt, und die Beurkundung nicht in der durch § 212 B.P.D. erforderlichen Form erfolgt. Gegenüber diesen Ausstellungen ist jedoch dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß der Vorschrift des § 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 genügt ist. In Satz 2 des § 13 wird nämlich bestimmt, daß bei den Zustellungen „die vereideten Verwaltungsbeamten den Glauben der Gerichtsboten haben“. Hieraus folgt, daß nicht eine wörtliche Übertragung der Vorschriften über die gerichtliche Zustellung gemeint ist, daß vielmehr die Anwendung nur eine entsprechende sein kann. Jeder vereidete Verwaltungsbeamte ist Zustellungsbeamter. Welche Beamten, und ob mehrere mitzuwirken haben, ist nicht bestimmt. Es genügt daher, wenn durch einen ver-

eideten Verwaltungsbeamten diejenigen Handlungen vorgenommen werden, die das Wesen einer gerichtlichen Zustellung ausmachen. Bei der Verschiedenheit in der Beamtenorganisation des Verwaltungsdienstes können die Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Zustellungshandlungen auf Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener, die nach § 211 R.F.D. gelten, nicht auf die Verwaltungszustellung übertragen werden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 52 S. 11 f.); ebensowenig aber auch die Bestimmung des § 211, daß der Gerichtsschreiber das zu übergebende Schriftstück in einem in bestimmter Weise verschlossenen und beschriebenen Briefumschlage dem Gerichtsdiener oder der Post zur Zustellung auszuhandigen hat. Denn auch diese Bestimmung beruht auf der Verteilung der einzelnen Zustellungshandlungen unter die gerichtlichen Beamten, deren Mitwirkung dem Grade nach verschieden geregelt ist, während für die vereideten Verwaltungsbeamten eine solche Verschiedenheit nicht besteht. Das Wesen der gerichtlichen Zustellung besteht darin, daß das zuzustellende Schriftstück durch einen Zustellungsbeamten übergeben, und die Übergabe in gehöriger Weise beurkundet wird (§§ 170, 190, 208 R.F.D.). Daß es der Gültigkeit der Zustellung keinen Eintrag tut, wenn statt einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des Schriftstücks die Urschrift selbst übergeben wird, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (Entsch. in Zivils. Bd. 4 S. 425; Bd. 15 S. 411). Wie feststeht, ist die Ministerialverfügung dem Kläger durch den Stellvertreter des Strafanstaltsdirektors, also durch einen vereideten Verwaltungsbeamten, übergeben worden. Diese Übergabe ist auch in gehöriger Weise beurkundet. Denn das am 27. August 1906 aufgenommene Protokoll über die Aushändigung der Verfügung enthält alle Angaben, die nach den §§ 212, 195 Abs. 2, 191 Nr. 1, 3—5 und 7 R.F.D. für eine Zustellungsurkunde wesentlich sind. Sonach ist dem § 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 Genüge geschehen.“ . . .